

# *Satzung der*

## *„Musikgesellschaft Eintracht 1888 Hainstadt e.V.“*

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der im Jahre 1888 gegründete Verein führt den Namen „Musikgesellschaft Eintracht 1888 Hainstadt“ und hat seinen Sitz in 63512 Hainburg, OT Hainstadt.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.

### **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- 2.2 Der Verein pflegt und fördert die Volks- und Blasmusik. Zur Verwirklichung dieses Zieles hält er regelmäßig Orchesterproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt seine Tätigkeit gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Um den Bestrebungen zeitgemäßer, jugendpflegerischer Erfordernissen nachzukommen und den Nachwuchs aktiver Musiker zu sichern, ist dem Verein das „Eintracht-Jugendorchester“ angeschlossen.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf zudem kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecks des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen finanziell Begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die ein Musikinstrument spielt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den regelmäßigen und außerplanmäßigen Proben teilzunehmen.
- 3.2 Über die Mitwirkung der aktiven Musiker bei Veranstaltungen Dritter, trifft der Orchesterausschuss die notwendigen Entscheidungen.
- 3.3 Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Personen, die passives Mitglied werden wollen und das 49. Lebensjahr überschritten haben, können nur durch Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr die Mitgliedschaft erwerben. Die Höhe des Betrages der Aufnahmegebühr beträgt 1,00 Euro für jedes Lebensjahr.
- 3.4 Antrag auf Mitgliedschaft ist bei der Vorstandschaft schriftlich oder mündlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit bei der Abstimmung erforderlich.
- 3.5 Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Generalversammlung beschlossen.
- 3.6 Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

- 3.7 Ehrungen:
- |         |                   |
|---------|-------------------|
| Aktiv:  | 25 Jahre Mitglied |
|         | 40 Jahre Mitglied |
| Passiv: | 25 Jahre Mitglied |
|         | 40 Jahre Mitglied |

Ehrenmitgliedschaft:

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied, bei besonderen Verdiensten um den Verein oder 50 Jahre Mitgliedschaft, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Ständchen:

Bei allen Mitgliedern zum 50., 60. und 70. Geburtstag und allen weiteren 5 Lebensjahren sowie bei Eheschließung, Silberner Hochzeit, Goldener Hochzeit, Diamantener Hochzeit und Eiserner Hochzeit (nach Wunsch).

Bei Beisetzung eines Mitgliedes, Trauermusik am Grabe.

- 3.8 Mit Erlangen der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, eine angemessene Anzahl an Helferstunden für den Verein zu leisten. Die zu leistenden Stunden können über das Kalenderjahr verteilt erbracht werden oder in Form einer Zahlung (Stunden mal Multiplikator) getilgt werden. Die Anzahl der Stunden und die Höhe des Multiplikators werden durch die Generalversammlung festgelegt.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss
- zu 4.1 a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur unter Einhaltung einer Vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er muss den Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- Zu 4.1 b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- Zu 4.1 c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

## **§ 5 Organisation und Verwaltung**

- 5.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  1. Rechner,
  2. Rechner,
  - Schriftführer,
  - Jugendwart und den
  - Beisitzern
- 5.3 Dem erweiterten Vorstand gehören die Ausschussvorsitzenden an. Sie nehmen im Bedarfsfall an den Vorstandssitzungen teil, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 5.4 Zur Gewährleistung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein sowie der Vorstand, Fach- und Sonderausschüsse bilden. Als ständige Fachausschüsse sind vorgesehen:
- a) Orchesterausschuss
  - b) Vergnügungsausschuss
  - c) Jugendausschuss

- 5.5 Der Vorstand ist mit einfacher Stimmmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters.
- 5.6 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Nach Ableben eines Vorstandsmitgliedes ist spätestens in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- 5.7 Wahl der Berufung der Ausschussmitglieder
  - a) Der Orchesterausschuss wird aus den Reihen der aktiven Mitglieder von den aktiven Mitgliedern gewählt oder berufen.
  - b) Der Vergnügungsausschuss wird aus den Reihen der aktiven und passiven Mitglieder durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) gewählt.
  - c) Der Jugendausschuss wird aus den Reihen der Mitglieder des Jugendorchesters für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 6 Versammlungen und Sitzungen**

- 6.1 Mitgliedsversammlungen/Generalversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom Vorstand einberufen. Die Ausschusssitzungen werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen.
- 6.2 Für alle Versammlungen und Sitzungen haben die Vorsitzenden eine Tagesordnung aufzustellen. Über das Ergebnis von Beschlüssen und Versammlungen sowie über die Versammlung oder die Sitzung selbst, ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 6.3 Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattzufinden. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und die Jahresrechnung den Anwesenden bekannt zugeben.
- 6.4 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch persönlichen Brief mit Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
- 6.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.6 Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Erschienenen erforderlich.
- 6.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

## **§ 7 Beurkundung und Beschlüsse**

- 7.1 Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Instrumente**

- 8.1 Die im Besitz des Vereins befindlichen Instrumente werden den Musikern, wenn nötig, für die Dauer der aktiven Tätigkeit im Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Musiker haben die Pflicht, für beste Pflege der Instrumente zu sorgen. Anfallende Reparaturen sind von den jeweiligen Musikern selbst zu tragen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 6.6 festgestellten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung Liquidatoren nicht bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln, das vorhandene Vermögen in Geld umzuwandeln und der Gemeinde Hainburg zu übereignen, die dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (kulturelle) Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Besondere Bestimmungen**

- 10.1 Das Amt eines jeden Mitgliedes ist ein Ehrenamt
- 10.2 Die Wahl eines Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern (nicht von denen des Jugendorchesters) zusammen mit dem Vorstand getroffen. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung zu treffen

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Fassung dieser Satzung wurde am 28.03.2006 beschlossen.  
Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft

Satzung wurde gemäß Punkt 6.6 der Satzung von der Generalversammlung am 28.03.2006 genehmigt.

Diese Satzung bleibt Eigentum des Vereins, der Musikgesellschaft 1888 Hainstadt e.V.

Hainburg den 28.03.2006